S 21 R 627/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 R 627/20
Datum	19.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 245/22
Datum	20.09.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 19.01.2022 abgeÃ¤ndert. Die Klage wird abgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand:

Â

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fÃ¼r eine Umschulung des KlÃ¤gers als Heilerziehungspfleger bei der Y. GmbH fÃ¼r die Zeit vom 12.08.2020 bis 31.07.2022.

Â

Der am 00.00.0000 geborene KlÃ¤ger befand sich von August 1979 bis Juli 1982 in einer Berufsausbildung zum BÃ¤cker. AnschlieÃ□end war er bis Dezember 1985 im Sicherheitsdienst, bis Dezember 1989 in der Holzindustrie und bis Oktober 1991 in der Gastronomie tÃ¤tig. Von 1990 bis 1991 bezog er eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit und wurde von April 1993 bis Januar 1995 zum Industriekaufmann umgeschult. AnschlieÃ□end war er bis Januar 2002 als BÃ¼ro- und Werkskaufmann und als Technischer Angestellter beschÃ¤ftigt. Danach war er bis August 2009 mit einer Werbeagentur selbstÃ¤ndig tÃ¤tig und bildete sich von MÃ¤rz 2008 bis Mai 2009 zum Fachkaufmann fÃ¼r Marketing mit IHK-Abschluss weiter. Von August 2009 bis MÃ¤rz 2010 war er als Verkaufsfahrer, von Juni 2011 bis Juli 2012 als BÃ¼rokaufmann und von September 2012 bis Februar 2015 als Betreuer (â□□R.â□□) beschÃ¤ftigt. Er befand sich von MÃ¤rz 2015 bis Februar 2016 in Elternzeit. Danach war er von August 2016 bis zum 29.02.2020 als BÃ¼rogehilfe, Werbetechniker und Paketfahrer tÃ¤tig. AnschlieÃ□end war er arbeitslos.

Â

Im Jahre 2014 erfolgte bei dem KlÃ¤ger eine HÃ¼ft-TEP-Implantation links bei Coxarthrose. Bei einem Sturz am 02.12.2017 in hÃ¤uslicher Umgebung zog er sich eine periprothetische Schaftfraktur des linken Femurs zu. Es erfolgte die chirurgische Repositionierung des Femurschafts und die Anlage eines Femurplattensystems. Vom 30.01.2018 bis zum 19.02.2018 befand sich der KlÃ¤ger in einer ganztÃ¤gigen ambulanten RehabilitationsmaÃ□nahme in der I. in H.. Ausweislich des Entlassungsberichts vom 21.02.2018 wurde er als arbeitsunfÃ¤hig entlassen, wobei er die zuletzt ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung als Werbetechniker noch sechs Stunden und mehr verrichten kÃ¶nne. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei er leistungsfÃ¤hig fÃ¼r leichte bis mittelschwere Arbeiten zeitweise im Stehen und Gehen sowie Ã¼berwiegend im Sitzen an sechs Stunden und mehr. Arbeiten ausschlieÃ□lich mit Geh- und Stehbelastung, Gehen in unebenem GelÃ¤nde, hÃ¤ufiges Treppauf- und â□□abgehen, Ersteigen von Leitern und GerÃ¼sten, mehr als gelegentliches Heben, Tragen und Bewegen von mittelschweren Lasten, bodennahe TÃ¤tigkeiten ohne Hilfsmittel, TÃ¤tigkeiten im Kriechen oder Hocken seien nicht mehr mÃ¶glich.

Â

Der KlÃ¤ger beantragte am 01.04.2019 bei der Beklagten die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Beklagte holte einen Befundbericht

der OrthopÃ¤den F. vom 16.04.2019 ein. Mit Bescheid vom 28.05.2019 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab, da die persÃ¶nlichen Voraussetzungen hierfÃ¼r nicht erfÃ¼llt seien. ZunÃ¤chst mÃ¼sse die geplante Metallentfernung und postoperative Nachbehandlung erfolgen. Dagegen legte der KlÃ¤ger am 26.06.2019 Widerspruch ein. Die Beklagte holte einen weiteren Befundbericht der OrthopÃ¤den F. vom 20.08.2019 ein und lieÃ diesen durch den Ã¤rztlichen Dienst auswerten.

Â

Mit Bescheid vom 25.09.2019 bewilligte die Beklagte dem Grunde nach Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Um Ã¼ber Art und Umfang der Leistungen entscheiden zu kÃ¶nnen, sei zunÃ¤chst ein BeratungsgesprÃ¤ch erforderlich. Dieses erfolgte am 31.10.2019 zwischen dem Reha-Berater der Beklagten B. und dem KlÃ¤ger. Im Rahmen dieses GesprÃ¤chs Ã¤uÃerte der KlÃ¤ger, eine Ausbildung zum Erzieher bzw. Heilerziehungspfleger machen zu wollen. Der Reha-Berater B. dokumentierte das BeratungsgesprÃ¤ch wie folgt:

â Herr L kommt mit dem festen Ansinnen auf eine Ausbildung zum Erzieher bzw. Heilerziehungspfleger in meine Beratung. Hierdurch beabsichtigt er, auf eine Anstellung von 2012 bis 2015 aufbauend, eine Anstellung in einer Einrichtung fÃ¼r autistische Jugendliche bekommen zu kÃ¶nnen. Dieses Vorhaben wurde ihm aus 2 GrÃ¼nden als nicht realisierbar dargestellt, einerseits sind beide Berufsvorstellungen nicht zu 100 % mit seinem Leistungsbild kompatibel, andererseits sind beide Richtungen mit 36-monatiger Ausbildungsdauer nicht im Rahmen unserer HÃ¶chstfÃ¶rderungsdauer. Zudem berichtet der Versicherte, dass seine SchulabschlÃ¼sse laut eigener Recherche nicht ausreichend sind fÃ¼r die beiden Ausbildungsrichtungen. Dem Versicherten wurde alternativ die Teilnahme an einer regionalen IntegrationsmaÃnahme in Aussicht (mit oder ohne kaufmÃ¤nnischen Qualifizierungsanteil) gestellt, wo er via Praktika infrage kommende Arbeitgeber von seiner LeistungsfÃ¤higkeit Ã¼berzeugen kann. Herr L. betont, dass er den kaufmÃ¤nnischen Bereich nicht anstrebt und sich von IntegrationsmaÃnahmen keinen Erfolg verspricht.â

Â

Die Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 31.10.2019 die Ãbernahme von Bewerbungskosten und erforderlichen Reisekosten zu VorstellungsgesprÃ¤chen sowie dem Grunde nach einen Eingliederungszuschuss fÃ¼r den Fall des Zustandekommens eines mehr als geringfÃ¼gigen ArbeitsverhÃ¤ltnisses. Ãber den konkreten Anspruch, die Dauer und die HÃ¶he des Eingliederungszuschusses kÃ¶nne erst entschieden werden, wenn der Arbeitsplatz konkret in Aussicht stehe.

Â

AnlÃ¤sslich eines weiteren BeratungsgesprÃ¤chs mit dem Reha-Berater B. beantragte der KlÃ¤ger am 08.01.2020 die FÃ¶rderung einer Umschulung zum Heilerziehungspfleger im Rahmen einer Teilnahme an der kostenfreien schulischen

Ausbildung am O. in E.. Dieses wÃ¼rde das Ausbildungsziel wohl innerhalb von 24 Monaten ermÃ¶glichen. Der Reha-Berater B. wies den KlÃ¤ger darauf hin, dass dies weiterhin nicht als leidensgerecht erscheine. Die Beklagte zog Veranstaltungsinformationen zu der Umschulung zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger aus â□□Kursnetâ□□ sowie eine Beschreibung der Arbeitsbedingungen des Heilerziehungspflegers aus â□□Berufenetâ□□ der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit bei. Danach handelt es sich bei der TÃ¤tigkeit des Heilerziehungspflegers unter anderem um eine Arbeit im Gehen und Stehen, verbunden mit schwerem Heben und Tragen (z.B. Menschen mit Behinderung heben, stÃ¼tzen oder umbetten). Die Beklagte holte eine Stellungnahme des Ã¤rztlichen Dienstes vom 23.01.2020 ein. Dieser gelangte zu dem Ergebnis, dass eine TÃ¤tigkeit als Heilerziehungspfleger aus sozialmedizinischer Sicht nicht geeignet sei. Bei dem KlÃ¤ger liege vorrangig eine Erkrankung auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet mit Ã¼berdauernder Minderbelastbarkeit des linken HÃ¼ftgelenkes vor. Die TÃ¤tigkeit stelle besondere Anforderungen an die FunktionstÃ¼chtigkeit des Bewegungsapparates und setze eine robuste Gesundheit voraus. Pflegerische AktivitÃ¤ten und kÃ¶rperlich unterstÃ¼tzende MaÃ□nahmen am Patienten seien bei der Betreuung von Menschen mit chronischen Krankheiten und schweren Behinderungen regelhafter Bestandteil der TÃ¤tigkeit als Heilerziehungspfleger und seien bei den vorliegenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen nicht leidensgerecht.

Â

Â

Mit Bescheid vom 30.01.2020 lehnte die Beklagte den Antrag auf Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r die Umschulung zum Heilerziehungspfleger ab. Mit der Teilnahme an einer MaÃ□nahme zur Teilhabe am Arbeitsleben mÃ¼sse unter allen UmstÃ¤nden eine wesentliche Verbesserung und Sicherung der ErwerbsfÃ¤higkeit erreicht werden. Aufgrund der bei dem KlÃ¤ger bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen sei festgestellt worden, dass die Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfÃ¼llt seien, da die ErwerbsfÃ¤higkeit erheblich gefÃ¤hrdet oder bereits gemindert sei. Die begehrte Umschulung sei jedoch nicht fÃ¼r eine erfolgreiche Rehabilitation geeignet. Die sich an die Umschulung voraussichtlich anschlieÃ□ende TÃ¤tigkeit sei nicht leidensgerecht. Die Umschulung zum Heilerziehungspfleger sei nicht Erfolg versprechend. Eine wesentliche Besserung oder Wiederherstellung der ErwerbsfÃ¤higkeit kÃ¶nne auf Dauer mit ihr nicht erreicht werden.

Â

Dagegen legte der KlÃ¤ger am 24.02.2020 Widerspruch ein und bat um Mitteilung, welche besonderen Anforderungen an die FunktionstÃ¼chtigkeit des Bewegungsapparates gestellt wÃ¼rden. Nach den TÃ¤tigkeitsinhalten begleiteten und unterstÃ¼tzten Heilerziehungspfleger Menschen mit geistiger, kÃ¶rperlicher und/oder seelischer Behinderung aller Altersstufen, um deren EigenstÃ¤ndigkeit zu stÃ¤rken und sie zu einer mÃ¶glichst selbstÃ¤ndigen LebensfÃ¼hrung im Alltag zu

befÃ¤higen. Er Ã¼bersandte einen Ausdruck bezÃ¼glich des Berufsbildes des Heilerziehungspflegers aus dem Internet (http://www.pflegeberufe-gesetz.de/). Die Beklagte holte eine weitere beratungsÃ¤rztliche Stellungnahme vom 10.03.2020 ein, wonach der Beruf des Heilerziehungspflegers nicht leidensgerecht sei. BÃ¼cken, Heben, Tragen und StÃ¼tzen sei bei pflegerischen TÃ¤tigkeiten unumgÃ¤nglich und bei den vorliegenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen ungeeignet, d.h. nicht leidensgerecht.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.05.2020 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Die von dem KlÃ¤ger begehrte Umschulung zum Heilerziehungspfleger sei nicht dazu geeignet, diesen dauerhaft beruflich einzugliedern. Zwangshaltungen wie BÃ¼cken, Heben, Tragen und StÃ¼tzen seien bei pflegerischen TÃ¤tigkeiten im Hinblick auf die kÃ¶rperliche Hygiene bzw. MaÃnahmen der Grundpflege bei Schwerstbehinderten oder bettlÃ¤geriger und kranker behinderter Menschen unumgÃ¤nglich. Diese Belastungen seien mit den vorliegenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen nicht vereinbar.

Â

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 28.05.2020 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Detmold erhoben. Er ist der Auffassung, dass die Umschulung zum Heilerziehungspfleger fÃ¼r eine erfolgreiche Rehabilitation und seine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben auf Dauer geeignet sei. Er werde eine konkrete TÃ¤tigkeit nur aufnehmen, wenn sie seine durchaus vorhandenen gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen berÃ¼cksichtige. Die TÃ¤tigkeit sei insoweit nicht gleichzusetzen mit einer TÃ¤tigkeit als Kranken- bzw. Altenpfleger. Der KlÃ¤ger, der zwischenzeitlich am 12.08.2020 die begehrte Ausbildung am O. der Y. gGmbH in E. begonnen hat, trÃ¤gt weiter vor, er habe wÃ¤hrend der AusbildungsmaÃnahme bislang zwei Praktika absolviert, eines im â□□M.â□□, einem Wohnheim fÃ¼r hauptsÃ¤chlich autistische Menschen, in welchem aber auch Menschen mit anderen psychischen BeeintrÃ¤chtigungen lebten. Er habe dort einen 8-Stunden-Tag gehabt, abwechselnd in FrÃ¼h- und SpÃ¤tschicht, auch am Wochenende. Er sei dort auch als Aushilfe beschÃ¤ftigt gewesen. Das andere Praktikum habe er im â□□R.â□□, dort im â□□G.â□□, absolviert. Hierbei handele es sich ebenfalls um ein Wohnheim fÃ¼r autistische Menschen.

Â

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

Â

den Bescheid der Beklagten vom 30.01.2020 sowie den Widerspruchsbescheid vom 04.05.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form einer KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Umschulung zum Heilerziehungspfleger zu bewilligen.

Â

hilfsweise,

Â

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 30.01.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.05.2020 zu verurteilen, Ã¼ber seinen Antrag auf GewÃ¤hrung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form einer Umschulung zum Heilerziehungspfleger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Â

Â

Sie hat Ausdrucke aus dem â□□Berufenetâ□□ der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit zu den gesundheitlichen Aspekten, den TÃ¤tigkeitsinhalten und den Arbeitsbedingungen des Berufes des Heilerziehungspflegers Ã¼bersandt und ausgefÃ¼hrt, vorliegend sei nicht die Belastbarkeit fÃ¼r die Teilnahme an einer Weiterbildung streitig, sondern die spÃ¤tere uneingeschrÃ¤nkte AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit als Heilerziehungspfleger unter BerÃ¼cksichtigung der branchenÃ¼blichen Arbeitsbedingungen.

Â

Das SG hat zur AufklÃ¤rung des Sachverhaltes Befundberichte von dem Allgemeinmediziner A. und dem OrthopÃ¤den F. sowie den Entlassungsbericht des BrÃ¼derkrankenhauses X. vom 15.05.2019 bezÃ¼glich des stationÃ¤ren Aufenthaltes in der Zeit vom 13.05.2019 bis 17.05.2019 mit Entfernung des Osteosynthesematerials am 13.05.2019 beigezogen.

Â

Weiterhin hat das SG Beweis erhoben durch Einholung eines orthopÃ¤dischen Gutachtens von S. vom 10.05.2021, der folgende Diagnosen gestellt hat: chronisch-rezidivierendes LendenwirbelsÃ¤ulen-Syndrom ohne Nervenwurzelreizsymptomatik bei geringer Fehlstatik der WirbelsÃ¤ule, Ã¼berwiegend geringen

BewegungseinschrÃ¤nkungen der LendenwirbelsÃ¤ule und rÃ¶ntgenologisch nachweisbaren mittelgradigen degenerativen VerÃ¤nderungen; Minderbelastbarkeit linke HÃ¼fte mit geringen BewegungseinschrÃ¤nkungen bei Zustand nach Implantation einer zementfreien Kurzschaftendoprothese (7/15) und Zustand nach operativer Versorgung einer periprothetischen Oberschenkelfemurschaftfraktur links (12/17); Minderbelastbarkeit rechtes Knie mit geringen BewegungseinschrÃ¤nkungen, ohne intraartikulÃ¤re Reizsymptomatik bei rÃ¶ntgenologisch nachweisbaren beginnenden degenerativen VerÃ¤nderungen und Zustand nach 2-maliger operativer Behandlung bei MeniskusschÃ¤digung und intraarticulÃ¤rer Reizsymptomatik (9/11); Minderbelastbarkeit rechte Schulter ohne wesentliche BewegungseinschrÃ¤nkungen bei Impingementsymptomatik und rÃ¶ntgenologisch nachweisbarer Degeneration des Schultereckgelenkes; Zustand nach operativer Behandlung einer HÃ¼ftkopfnekrose rechts, ohne wesentliche FunktionseinschrÃ¤nkungen bei rÃ¶ntgenologisch nachweisbaren initialen degenerativen VerÃ¤nderungen. S. ist zu der Beurteilung gelangt, dass der KlÃ¤ger kÃ¶rperlich leichte, gelegentlich auch mittelschwere Arbeiten, im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen verrichten kÃ¶nne. Gelegentlich mÃ¶glich seien Arbeiten in gebeugter Haltung, mit BÃ¼cken, in Zwangshaltungen, im Knien und in der Hocke. LÃ¤ngere Ãberkopf- und Ãberschulterarbeiten sollten nicht mehr ausgefÃ¼hrt werden. Arbeiten mit Heben, Tragen und Bewegen von Lasten seien mÃ¶glich. Lasten bis 10 kg kÃ¶nnten regelmÃ¤Ãig getragen werden, Lasten bis 15 kg kurzfristig und gelegentlich. Arbeiten mit voller GebrauchsfÃ¤higkeit der HÃ¤nde seien durchfÃ¼hrbar. Wesentliche EinschrÃ¤nkungen hinsichtlich der Kraftentfaltung, Faustschluss, Griffe, Feinmotorik, Tastaturbedienung bestÃ¼nden nicht. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne Arbeiten in Wechselschicht und Nachtschicht ausÃ¼ben, Arbeiten unter zeitlichem Druck und mit hÃ¤ufigem Publikumsverkehr seien mÃ¶glich. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne den von ihm im Wege der Umschulung angestrebten Beruf als Heilerziehungspfleger in dem vorbeschriebenen zeitlichen Umgang voraussichtlich ausÃ¼ben. Bei dem KlÃ¤ger bestÃ¼nden aufgrund der GesundheitsstÃ¶rungen im Bereich der WirbelsÃ¤ule und im Bereich der HÃ¼ften EinschrÃ¤nkungen bei TÃ¤tigkeiten, die einen hohen KÃ¶rpereinsatz erforderten, wie das Heben, StÃ¼tzen und Umbetten von Menschen mit schwerer Behinderung. TÃ¤tigkeiten, die mit lÃ¤ngeren Arbeiten in Zwangshaltungen, insbesondere in Rumpfvorhalteposition einhergehen, kÃ¶nne der KlÃ¤ger nicht mehr ausfÃ¼hren. Ebenso bestÃ¼nden EinschrÃ¤nkungen hinsichtlich TÃ¤tigkeiten, die lÃ¤ngeres Knien oder Verharren in einer Hockposition erfordern.

Â

Am 09.06.2020 hat der der KlÃ¤ger einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim SG Detmold (S 21 R 656/20 ER) gestellt. Mit Beschluss vom 19.08.2020 hat das SG die Beklagte verpflichtet, die Umschulung des KlÃ¤gers zum Heilerziehungspfleger bei der Y. in E., beginnend ab dem 12.08.2020, vorlÃ¤ufig fÃ¼r die Dauer von zwei Jahren, lÃ¤ngstens bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu fÃ¶rdern und Leistungen zur Teilhabe nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen. Mit Bescheid vom 24.09.2020 hat die Beklagte in AusfÃ¼hrung des Beschlusses vom 19.08.2020 die Umschulung zum Heilerziehungspfleger, die der KlÃ¤ger am 12.08.2020 begonnen hatte, vorlÃ¤ufig

bewilligt und gleichzeitig auf die RÃ¼ckzahlungsverpflichtung fÃ¼r den Fall der Ablehnung im Hauptverfahren hingewiesen. Mit weiterem Bescheid vom 17.11.2020 hat die Beklagte dem KlÃ¤ger ab dem 12.08.2020 Ãbergangsgeld fÃ¼r die Zeit vom 12.08.2020 bis zum 31.10.2020 gewÃ¤hrt. Auf die Beschwerde der Beklagten hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG, L 18 R 699/20 B ER) mit Beschluss vom 11.01.2021 den Beschluss des SG vom 19.08.2020 abgeÃ¤ndert, soweit darin eine FÃ¶rderung Ã¼ber den 11.08.2021 hinaus einstweilen angeordnet worden ist.

Â

Das SG hat den SachverstÃ¤ndigen S. im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 19.01.2022 vernommen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Â

Mit Urteil vom 19.01.2022 hat das SG die Beklagte verpflichtet, die Umschulung des KlÃ¤gers zum Heilerziehungspfleger bei der Y. in E. beginnend ab dem 12.08.2020 bis zum 31.07.2022 zu fÃ¶rdern und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen. In den EntscheidungsgrÃ¼nden hat es ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger habe Anspruch auf die von ihm begehrte Umschulung zum Heilerziehungspfleger. Er erfÃ¼lle die persÃ¶nlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dem Grunde nach und sei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch in der Lage, eine TÃ¤tigkeit als Heilerziehungspfleger trotz seiner gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen dauerhaft auszuÃ¼ben. Der SachverstÃ¤ndige S. habe in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nachvollziehbar und Ã¼berzeugend dargelegt, dass die bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen den KlÃ¤ger nicht daran hinderten, eine TÃ¤tigkeit als Heilerziehungspfleger auszuÃ¼ben. HierfÃ¼r spreche auch, dass der KlÃ¤ger nicht nur die erforderlichen Vollzeit-Praktika absolviert, sondern darÃ¼ber hinaus auch eine entsprechende NebentÃ¤tigkeit ausÃ¼be.

Â

Gegen das ihr am 24.03.2022 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 28.03.2022 Berufung eingelegt. Sie trÃ¤gt vor, es sei nach gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteile vom 18.05.2000 â B 11 AL 107/99 R und vom 26.08.1992 â 9b Rar 3/91) bei Umschulungen erforderlich, dass jede Aufgabe im Zielberuf uneingeschrÃ¤nkt ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nne. Danach sei eine Weiterbildung bzw. Umschulung nur dann fÃ¶rderungswÃ¼rdig, wenn voraussichtlich eine umfassende Vermittelbarkeit in das gesamte Berufsfeld erreicht werde. An der zwingend erforderlichen umfassenden EinsatzmÃ¶glichkeit fehle es vorliegend. Nach den maÃgeblichen berufskundlichen Informationen der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit sei als charakteristische kÃ¶rperliche Anforderung neben einer psychischen StabilitÃ¤t eine vollstÃ¤ndige KÃ¶rperkraft und eine volle Belastbarkeit der WirbelsÃ¤ule, der Beine und der HÃ¤nde erforderlich. Es ergebe

sich nicht, dass der KlÃ¤ger die zum allgemeinen Berufsbild des Heilerziehungspflegers gehÃ¶rigen schweren kÃ¶rperlichen TÃ¤tigkeiten ausÃ¼be oder ausÃ¼ben kÃ¶nne. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er auf dem Arbeitsplatz, auf dem er eingesetzt werde, nicht das volle Spektrum der nach der Berufsbildbeschreibung von Heilerziehungspflegern zu bewÃ¤ltigenden TÃ¤tigkeiten ausÃ¼be. Entscheidend seien jedoch nicht die auf einem bestimmten Arbeitsplatz ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten, sondern welche TÃ¤tigkeiten in dem Berufsfeld des Heilerziehungspflegers zu erbringen seien.

Â

Â

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 19.01.2022 abzuÃ¤ndern und die Klage abzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend und trÃ¤gt vor, die von der Beklagten angefÃ¼hrten Urteile des BSG seien erlassen worden vor Inkrafttreten des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches â□□ Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX). Insbesondere Â§ 49 Abs. 4 SGB IX gebe vor, dass bei der Auswahl der Leistungen Eignung, Neigung, bisherige TÃ¤tigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen zu berÃ¼cksichtigen seien. Weiterhin hat der KlÃ¤ger ein Arbeitszeugnis der Z. â□□ M. â□□ vom 30.09.2021 Ã¼ber seine TÃ¤tigkeit als Betreuungskraft vom 01.01.2021 bis zum 30.09.2021, eine Ã□bernahmezusage der R. GmbH vom 08.05.2023 nach erfolgreicher Ausbildung, ein Zwischenzeugnis der R. GmbH vom 08.05.2023 sowie eine Schulbescheinigung der Y. gGmbH vom 10.05.2023 Ã¼bersandt. Er gehe davon aus, dass zum Spektrum des Berufsbildes eines Heilerziehungspflegers schwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten, wie beispielsweise im Rahmen des Berufsbildes eines Altenpflegers, nicht gehÃ¶rten.

Â

Der Senat hat einen Befundbericht von F. angefordert, der mitgeteilt hat, dass sich der KlÃ¤ger nach Erstellung des Berichts vom 09.03.2021 nicht wieder vorgestellt habe. Weiterhin hat der Senat eine ergÃ¤nzende Stellungnahme des SachverstÃ¤ndigen S. vom 23.11.2022 eingeholt. Dieser hat ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger sei aufgrund der GesundheitsstÃ¶rungen im Bereich der LendenwirbelsÃ¤ule und im Bereich der linken HÃ¼fte in seiner BelastungsfÃ¤higkeit beeintrÃ¤chtigt. Es sei seit 2019 eine Besserung des Gesundheitszustandes hinsichtlich der Bewegungs- und BelastungsfÃ¤higkeit des linken Beines eingetreten. Sofern der KlÃ¤ger bei der TÃ¤tigkeit als Heilerziehungspfleger Menschen mit Behinderung heben, stÃ¼tzen oder umbetten mÃ¼sse, kÃ¶nne dies nur bei leichten bis mittelschweren Personen erfolgen. Diese Belastungen dÃ¼rften jedoch nicht Ã¼berwiegend oder als Dauerbelastung ausgeÃ¼bt werden. Die Schwerstpflege von BettlÃ¤gerigen kÃ¶nne nicht in vollem Umfang selbstÃ¤ndig ausgefÃ¼hrt werden. Es mÃ¼ssten hier Hilfspersonen dem KlÃ¤ger zur Seite stehen oder technische Hilfsmittel benutzt werden kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne weiterhin keine TÃ¤tigkeiten mehr ausfÃ¼hren, die mit lÃ¤ngerem Arbeiten in Zwangshaltungen, insbesondere in Rumpfvorhalteposition einhergingen. Es bestÃ¼nden EinschrÃ¤nkungen hinsichtlich TÃ¤tigkeiten, die lÃ¤ngeres Knien oder Verharren in einer Hockposition erforderten. Der KlÃ¤ger sei auch nicht mehr in der Lage, eine ausschlieÃlich sitzende TÃ¤tigkeit auszufÃ¼hren. Ein Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen sei anzustreben. Zusammenfassend sei festzustellen, dass aufgrund der im orthopÃ¤dischen Fachgebiet vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen der KlÃ¤ger durchaus in der Lage sei, mit nur geringen EinschrÃ¤nkungen hinsichtlich bestimmter TÃ¤tigkeiten, den Beruf des Heilerziehungspflegers auszuÃ¼ben. Der bisherige Verlauf der UmschulungsmaÃnahmen zum Heilerziehungspfleger und die Tatsache, dass eine weitere fachorthopÃ¤dische Behandlung entsprechend des Berichtes von F. nicht erfolgt sei, stÃ¼tze die abgegebene EinschÃ¤tzung hinsichtlich der FÃ¤higkeit des KlÃ¤gers, den Beruf des Heilerziehungspflegers ausÃ¼ben zu kÃ¶nnen, trotz der bestehenden EinschrÃ¤nkungen der BelastungsfÃ¤higkeit auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte, die Vorprozessakte S 31 R 656/20 ER, SG Detmold = L 18 R 699/20 B ER und die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Â

Das SG hat die Beklagte zu Unrecht verpflichtet, die Umschulung des KlÃ¤gers zum Heilerziehungspfleger bei der Y. in E. beginnend ab dem 12.08.2020 bis zum 31.07.2022 zu fÃ¶rdern und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen. Der Bescheid der Beklagten vom 30.01.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.05.2020 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten (Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]). Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf GewÃ¤hrung einer Umschulung zum Heilerziehungspfleger.

Â

Wie das SG insoweit zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, erfÃ¼llt der KlÃ¤ger entsprechend des Bescheides vom 25.09.2019 die persÃ¶nlichen Voraussetzungen nach Â§ 10 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dem Grunde, ebenso wie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach Â§ 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI.

Â

Sind die persÃ¶nlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach Â§Â§ 10, 11 SGB VI erfÃ¼llt, bestimmt der TrÃ¤ger der Rentenversicherung im Einzelfall Art, Dauer, Umfang, Beginn und DurchfÃ¼hrung dieser Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtung nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen, wobei er die GrundsÃ¤tze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten hat (Â§ 13 Abs. 1 SGB VI). Nach Â§ 49 Abs. 4 SGB IX sind bei der Auswahl der Leistungen Eignung, Neigung, bisherige TÃ¤tigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen zu berÃ¼cksichtigen. Sind mehrere MaÃnahmen gleichermaÃen geeignet, die Teilhabe des Versicherten am Arbeitsleben zu sichern, hat der RehabilitationstrÃ¤ger ein Auswahlermessen, welche MaÃnahme er gewÃ¤hren will. Er muss dieses Auswahlermessen pflichtgemÃ¤Ã ausÃ¼ben, also insbesondere am Gesetzeszweck der dauerhaften beruflichen Eingliederung ausrichten. Die besondere Bedeutung des Berufswunsches bei der Auswahl der RehabilitationsmaÃnahme kommt jedoch nur dann zum Tragen, wenn der behinderte Mensch einen die Eingliederung gewÃ¤hrleistenden Beruf wÃ¤hlt, fÃ¼r den er uneingeschrÃ¤nkt geeignet ist (vgl. BSG, Urteil vom 18.05.2000 â B 11 AL 107/99 R, â Rn. 18). Diese Entscheidung des VersicherungstrÃ¤gers ist nur eingeschrÃ¤nkt in den Grenzen der Â§ 39 Abs. 1 Sozialgesetzbuch â Erstes Buch â Allgemeiner Teil (SGB I), Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG Ã¼berprÃ¼fbar. Das Ermessen kann nur daraufhin Ã¼berprÃ¼ft werden, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens Ã¼berschritten oder davon in einer dem Zweck der ErmÃ¤chtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde. Dabei darf das Gericht nicht eigene ErmessenserwÃ¤gungen an die Stelle derjenigen des RentenversicherungstrÃ¤gers setzen. Die Verpflichtung des RentenversicherungstrÃ¤gers zu einer bestimmten MaÃnahme kommt nur dann in

Betracht, wenn eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt, wenn also die einzig denkbare rechtmÃ¤Ãige Entscheidung die Bewilligung der gewÃ¼nschten UmschulungsmaÃnahme wÃ¤re. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Â

Nach dem Ergebnis der erst- und zweitinstanzlich durchgefÃ¼hrten Beweisaufnahme ist der KlÃ¤ger fÃ¼r die begehrte und mittlerweile abgeschlossene UmschulungsmaÃnahme zum Heilerziehungspfleger bei der Y. in E. beginnend ab dem 12.08.2020 bis zum 31.07.2022 gesundheitlich nicht geeignet gewesen.

Â

Nach der Rechtsprechung des BSG, der sich der Senat anschlieÃt, ist Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung von berufsfÃ¶rdernden Leistungen zur Rehabilitation die Eignung der MaÃnahme zur Erreichung des angestrebten Ziels. Die besondere Bedeutung des Berufswunsches bei der Auswahl der MaÃnahme kommt deshalb von vornherein nur zum Tragen, wenn der Behinderte einen die Eingliederung gewÃ¤hrleistenden Beruf wÃ¤hlt, fÃ¼r den er uneingeschrÃ¤nkt geeignet ist und der die uneingeschrÃ¤nkte Wiedereingliederung in das Berufsleben ermÃ¶glicht (vgl. BSG, Urteil vom 18.05.2000 â B 11 AL 107/99 R â, Rn. 18; BSG, Urteil vom 26.08.1992 â 9b RAr 3/91 â, Rn. 16). Soweit durch den KlÃ¤ger hinsichtlich dieser Rechtsprechung des BSG eingewandt wird, dass diese vor Inkrafttreten des SGB IX zum 01.01.2018 ergangen sei, ist darauf hinzuweisen, dass bereits nach dem frÃ¼heren Recht der Reichsversicherungsordnung (RVO) bzw. des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) (vgl. Â§ 1237a Abs. 2 Satz 2 RVO bzw. Â§ 14a Abs. 2 Satz 2 AVG i.d.F. von Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes Ã¼ber die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation) âEignung, Neigung und bisherige TÃ¤tigkeit angemessen zu berÃ¼cksichtigenâ gewesen sind. Demzufolge hat auch die Eingliederung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung in das SGB zu keiner bedeutsamen Ãnderung der Regelungen Ã¼ber berufsfÃ¶rdernde Leistungen zur Rehabilitation gefÃ¼hrt (vgl. BSG, Urteil vom 12.03.2019 â B 13 R 27/17 R â, Rn. 25 f). Dies entspricht auch der GesetzesbegrÃ¼ndung zur EinfÃ¼hrung des SGB IX (BT-Drs. 18/9522, S. 253), wonach die Vorschrift des Â§ 49 SGB IX mit Ausnahme des Abs. 3 Nr. 6 und 9 der bisherigen Rechtslage entspricht. Dabei entspricht das Erfordernis der gesundheitlich uneingeschrÃ¤nkten Eignung fÃ¼r den angestrebten Beruf auch Sinn und Zweck des Â§ 49 SGB IX. Vorrangiges Ziel ist danach eine Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (BT-Drs. 18/9522, S. 194). FÃ¼r eine umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist jedoch erforderlich, dass diese uneingeschrÃ¤nkt fÃ¼r einen angestrebten Ausbildungsberuf geeignet sind und nicht nur fÃ¼r Teilbereiche eines solchen auf bestimmten ArbeitsplÃ¤tzen. Denn selbst wenn ein Versicherter in der Lage wÃ¤re, einen bestimmten Arbeitsplatz zu erlangen, auf dem seine gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen wegen der konkreten Ausgestaltung desselben weniger relevant wÃ¤ren, bestÃ¼nde nach Wegfall dieses konkreten Arbeitsplatzes ein erneutes RehabilitationsbedÃ¼rfnis des Versicherten. Die FÃ¶rderung fÃ¼r einen lediglich

teilweise geeigneten Beruf entsprÃ¤che nicht dem Grundsatz der sparsamen und zielgerichteten Verwendung der Versichertengelder fÃ¼r berufliche Rehabilitationen.

Â

Â

Hinsichtlich des Anforderungsprofils eines Berufes ist von den Anforderungen auszugehen, die nach abgeschlossener Ausbildung bei dessen Verrichtung tatsÃ¤chlich anfallen. Der Senat legt dabei hinsichtlich der streitigen TÃ¤tigkeit als Heilerziehungspfleger die in â□□Berufenetâ□□ verÃ¶ffentlichen Erkenntnisse der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit zugrunde, weil zu deren besonderen gesetzlichen Aufgaben unter anderem die Arbeitsmarktforschung gehÃ¶rt und sie zur ErfÃ¼llung dieses Auftrages Ã¼ber entsprechende personelle und sachliche Einrichtungen verfÃ¼gt. Es ist angesichts dessen grundsÃ¤tzlich davon auszugehen, dass Aussagen der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit und ihrer BehÃ¶rden zu Fragen des Arbeitsmarktes von besonderer Sachkunde gestÃ¼tzt werden (vgl. BSG, Urteil vom 05.06.1984 â□□ 4a RJ 19/85 -, Rn. 16; Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 06.03.2009 â□□ L 5 R 307/07 â□□, Rn. 42).

Â

Hiervon ausgehend gehÃ¶rt u.a. schweres Heben und Tragen (z.B. Menschen mit Behinderungen heben, stÃ¼tzen oder umbetten) entsprechend den AusfÃ¼hrungen in â□□Berufenetâ□□, â□□Arbeitsbedingungen im Einzelnenâ□□ zu den gesundheitlichen Anforderungen des Berufes des Heilerziehungspflegers. Zu den berufsrelevanten gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen zÃ¤hlen eine eingeschrÃ¤nkte Belastbarkeit der WirbelsÃ¤ule, Beine, Arme und HÃ¤nde (z.B. Belastungen bei pflegerischen TÃ¤tigkeiten). Soweit dort weiter ausgefÃ¼hrt wird, dass die Angaben nicht zwingend fÃ¼r jedes TÃ¤tigkeitsprofil oder jede berufliche EinsatzmÃ¶glichkeit gelten mÃ¼ssten, ist im Rahmen des Â§ 49 SGB IX jedoch, wie bereits dargelegt, eine uneingeschrÃ¤nkte gesundheitliche Einigung fÃ¼r den angestrebten Beruf erforderlich.

Â

Der KlÃ¤ger ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht uneingeschrÃ¤nkt geeignet fÃ¼r den Beruf des Heilerziehungspflegers. Dies folgt aus dem hinsichtlich der Feststellung der bei dem KlÃ¤ger vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen und dem daraus folgenden LeistungsvermÃ¶gen Ã¼berzeugenden und plausiblen SachverstÃ¤ndigengutachten des OrthopÃ¤den S. vom 10.05.2021, dessen Aussage in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 19.01.2022 sowie dessen ergÃ¤nzender Stellungnahme vom 23.11.2022. Hieraus ergibt sich, dass bei dem KlÃ¤ger ein chronisch-rezidivierendes LendenwirbelsÃ¤ulen-Syndrom ohne Nervenwurzelreizsymptomatik bei geringer Fehlstatik der WirbelsÃ¤ule, Ã¼berwiegend geringen BewegungseinschrÃ¤nkungen der LendenwirbelsÃ¤ule und rÃ¶ntgenologisch nachweisbaren mittelgradigen degenerativen VerÃ¤nderungen;

Minderbelastbarkeit linke HÃ¼fte mit geringen BewegungseinschrÃ¤nkungen bei Zustand nach Implantation einer zementfreien Kurzschaftendoprothese (7/15) und Zustand nach operativer Versorgung einer periprothetischen Oberschenkelfemurschaftfraktur links (12/17); Minderbelastbarkeit rechtes Knie mit geringen BewegungseinschrÃ¤nkungen, ohne intraartikulÃ¤re Reizsymptomatik bei rÃ¶ntgenologisch nachweisbaren beginnenden degenerativen VerÃ¤nderungen und Zustand nach 2-maliger operativer Behandlung bei MeniskusschÃ¤digung und intraarticulÃ¤rer Reizsymptomatik (9/11); Minderbelastbarkeit rechte Schulter ohne wesentliche BewegungseinschrÃ¤nkungen bei Impingementsymptomatik und rÃ¶ntgenologisch nachweisbarer Degeneration des Schultereckgelenkes; Zustand nach operativer Behandlung einer HÃ¼ftkopfnekrose rechts, ohne wesentliche FunktionseinschrÃ¤nkungen bei rÃ¶ntgenologisch nachweisbaren initialen degenerativen VerÃ¤nderungen besteht. Aufgrund dieser GesundheitsstÃ¶rungen ist der KlÃ¤ger nur noch in der Lage, kÃ¶rperlich leichte, gelegentlich auch mittelschwere Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung verbunden mit dem Heben, Tragen und Bewegen von Lasten bis 10 kg und kurzfristig und gelegentlich bis 15 kg mit weiteren qualitativen EinschrÃ¤nkungen zu verrichten. Dabei ist nachvollziehbar, dass es im Vergleich zu dem Zustand direkt nach osteosynthetischer Versorgung des erneuten Oberschenkelbruchs im Dezember 2017 zu einer Verbesserung des Gesundheitszustandes auf das im Gutachten vom 10.05.2021 dargelegte MaÃ gekommen ist. Plausibel ist S. in seinem Gutachten auch zu der Beurteilung gelangt, dass der KlÃ¤ger den Beruf des Heilerziehungspflegers nur ausÃ¼ben kÃ¶nne, wenn die festgestellten EinschrÃ¤nkungen BerÃ¼cksichtigung fÃ¤nden. Hieraus ergibt sich jedoch, dass der KlÃ¤ger eben nicht uneingeschrÃ¤nkt gesundheitlich fÃ¼r den Beruf des Heilerziehungspflegers geeignet ist, da hierbei beim Heben, StÃ¼tzen oder Umbetten von Menschen mit Behinderungen auch schwere kÃ¶rperliche Belastungen auftreten. Der KlÃ¤ger, der nur noch leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten, verbunden mit dem Heben, Tragen und Bewegen von Lasten bis 10 kg und kurzfristig und gelegentlich bis 15 kg verrichten kann, ist hierzu jedoch nicht mehr in der Lage. Dabei ist offenkundig, dass beim Heben, StÃ¼tzen oder Umbetten von Menschen mit Behinderungen auch Gewichte dieser Personen von mehr als 10 bzw. 15 kg anfallen, soweit nicht ausschlieÃlich kleinere Kinder zu betreuen sind. Soweit S. jedoch ausgefÃ¼hrt hat, dass â das RestleistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers sehr wohl dem Anforderungen an das Berufsbild eines Heilerziehungspflegers entsprÃ¤che, sofern dieâ â¦ â gemachten EinschrÃ¤nkungen BerÃ¼cksichtigung fÃ¤ndenâ (Gutachten vom 10.05.2021) bzw. â der KlÃ¤ger durchaus in der Lage sei, mit nur geringen EinschrÃ¤nkungen hinsichtlich bestimmter TÃ¤tigkeiten den Beruf des Heilerziehungspflegers auszuÃ¼benâ (ergÃ¤nzende Stellungnahme vom 23.11.2022) ergibt sich hieraus zum Einen nicht die uneingeschrÃ¤nkte gesundheitliche Eignung des KlÃ¤gers fÃ¼r den angestrebten Beruf, zum Anderen wÃ¼rdigt S. insoweit die gesundheitliche Eignung des KlÃ¤gers unter dem unzutreffenden MaÃstab, dass auch eine â aus seiner Sicht â weitgehende gesundheitliche Eignung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation ausreichend wÃ¤re, wobei die BeweiswÃ¼rdigung nicht Aufgabe des medizinischen SachverstÃ¤ndigen, sondern des Gerichtes ist.

Â

Aus dem Umstand, dass der KlÃ¤ger mittlerweile erfolgreich die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger abgeschlossen hat, folgt nichts Anderes. Denn maÃgeblich ist nicht, welche kÃ¶rperlichen Belastungen wÃ¤hrend einer Ausbildung einschlieÃlich erforderlicher Praktika an einem bestimmten Arbeitsplatz anfallen. Soweit etwa bei der Arbeit mit autistischen Menschen bei den durch den KlÃ¤ger durchgefÃ¼hrten Praktika geringere kÃ¶rperliche Anforderungen hinsichtlich des Hebens und Tragens von Gewichten bestehen sollten als grundsÃ¤tzlich im Beruf des Heilerziehungspflegers ist dies â wie bereits ausgefÃ¼hrt â nicht maÃgeblich.

Â

Da der KlÃ¤ger durch die selbstbeschaffte Ausbildung zum Heilerziehungspfleger bei der Y. in E. vom 12.08.2020 bis zum 31.07.2022 bereits eine nach MaÃstab des Â§ 49 Abs. 4 SGB IX gesundheitlich ungeeignete MaÃnahme durchgefÃ¼hrt hat, besteht auch kein Anspruch auf FÃ¶rderung dieser MaÃnahme durch die Beklagte ausgehend von einer Ermessensreduzierung auf Null (vgl. Ulrich in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl., Â§ 18 SGB IX [Stand: 27.12.2022], Rn. 51). Soweit die Beklagte dem KlÃ¤ger keinen konkreten anderen Beruf ausdrÃ¼cklich benannt hat, der hÃ¤tte gefÃ¶rdert werden kÃ¶nnen, ist dies zum einen unschÃ¤dlich, da auch ohne ausdrÃ¼ckliche Feststellung davon ausgegangen werden kann, dass es Berufe gibt, in denen der KlÃ¤ger mit einem LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten tÃ¤tig werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 26.08.1992 â 9b RAr 3/91 â, Rn. 15), zum anderen ist der KlÃ¤ger bereits in den BeratungsgesprÃ¤chen am 31.10.2019 und 08.01.2020 durch den Reha-Berater der Beklagten B. auf die Ungeeignetheit der Umschulung zum Heilerziehungspfleger hingewiesen und alternativ die Teilnahme an einer regionalen IntegrationsmaÃnahme (mit oder ohne kaufmÃ¤nnischen Qualifizierungsanteil) Â in Aussicht gestellt worden.

Â

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht, Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Â

Â

Erstellt am: 11.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024